

# Pulsnitzer Wochenblatt

Preisnehmer Nr. 16

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Verdruckerbetriebe hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. —: Vierteljährlich M 2.—, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf., —: durch die Post bezogen M 2.10. —: —:

## Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postcheckkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Ruff's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame —: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. —: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlä. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortshaften Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weichbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein-Dittmannsdorf  
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 88

Donnerstag, den 25. Juli 1918.

70. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

### Amtlicher Teil.

Auf Blatt 203 des Handelsregisters, die Firma C. F. Weidinger in Großröhrensdorf betreffend, ist heute das Erlöschen der Firma eingetragen worden.  
Pulsnitz, am 19. Juli 1918.

Königliches Amtsgericht.

#### Bezugskarten für die Ernte-Fleischzulage.

In diesen Tagen erfolgt die Ausgabe der Bezugskarten für die Ernte-Fleischzulage. Die Anmeldebüchlein sind sofort dem Fleischer vorzulegen, durch den die Belieferung gewünscht wird. Dieser versteht das Mittelfeld der Karte mit seinem Firmenstempel, trennt den Anmeldebüchlein ab und reicht ihn unverzüglich seinem Obmann ein. Nach dem 28. d. M. werden Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt. Die Belieferung durch die Fleischer erfolgt mit je 150 Gr. wöchentlich in der Zeit vom 28. Juli bis 24. August gegen Abgabe der Wochenabschnitte FL A, B, C, D. Es können auch je 2 Abschnitte zusammen mit 300 Gr. beliefert werden.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 23. Juli 1918.

#### Verbot des Grünplückens von Hülsenfrüchten.

Die Anbauer von Hülsenfrüchten werden besonders darauf hingewiesen, daß nach § 1 Abs. 4 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Ra. Bl. S. 425) Erbsen und Bohnen nur dann grün gepflückt werden dürfen, wenn sie zur Verwendung als Frischgemüse angebaut sind.

Diese Voraussetzung kann nur in dem Falle als gegeben angesehen werden, wenn die betreffenden Sorten in dem Verzeichnis der zum Gemüse u. bestimmten Hülsenfrüchsorten aufgeführt sind. Das Verzeichnis kann auf der Königlichen Amtshauptmannschaft während der Kanzleistunden eingesehen werden.

Futtererbsen aller Art (Pelusjaken) und Ackerbohnen dürfen nur in zwei Fällen im grünen Zustande abgeplückt werden, nämlich nur dann, wenn entweder der unterzeichnete Kommunalverband die Abertung als Frischgemüse ausdrücklich gestattet hat oder wenn die Abertung zur Erfüllung eines Lieferungsvertrages erfolgt, den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle abgeschlossen oder genehmigt hat oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder die von ihr ermächtigte Stelle als vertragschließende Partei eingetreten ist.

Die Erlaubnis zum Grünplücken gewöhnlicher Feldackerbohnen wird grundsätzlich abgelehnt werden.

Zu widerhandlungen gegen das vorstehende Verbot werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

Kamenz, am 22. Juli 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

#### Winterriüben.

Die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft in Dresden hat sich bereit erklärt, den Landwirten Winterriüben zur Bestellung von Stoppelfeldern, die im nächsten Frühjahr Kartoffeln tragen sollen, zu liefern. Der Riüben steht Anfang, Mai in Blüte und wird dann abgemäht, worauf noch Zeit verbleibt, das Land mit Kartoffeln zu bestellen. Näheres darüber ist auch in der Sächsischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift vom 13. Juli d. Jhs. nachzulesen.

Landwirte, die von diesem Angebote Gebrauch machen wollen, wollen sich schriftlich direkt an die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft Dresden wenden.

Dem Antrage muß eine Bescheinigung der Ortsbehörde beigelegt werden, woraus hervorgeht, daß das zum Anbau von Riüben erforderliche Land zur Verfügung steht. Ferner muß noch die Anbaufläche angegeben sein, die der bestellten Samenmenge zu entsprechen hat.

Kamenz, am 22. Juli 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

#### Butterversorgung.

Auf Abschnitt XI der Landesfettkarte wird  $\frac{1}{16}$  Pfund Butter abgegeben werden.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 23. Juli 1918.

#### Strohbelieferung.

1. Den Gemeinden und Rittergütern geht in diesen Tagen die Mitteilung zu, wieviel

Stroh sie aus der Ernte 1918 als Landlieferung aufzubringen haben. Die 1. Hälfte davon ist bis 15. September, die 2. Hälfte bis 15. November zu liefern.

2. Die Gemeindevorstände haben das Lieferungslokal ihrer Gemeinde bis zum 15. August auf die in Betracht kommenden Besitzer ihres Gemeindebezirkes umzulegen. Diese Unterverteilung soll, soweit dadurch nicht das Lieferungslokal der Gemeinde beeinträchtigt wird, die besonderen Verhältnisse eines jeden Besitzers nach Möglichkeit berücksichtigen, also nicht nur die Größe der mit Halmsrüchten bestandenen Fläche.

3. Da die Unterverteilung den Gemeindevorständen übertragen ist, sind alle etwaigen Vorstellungen gegen die Höhe des Lieferungslokal eines einzelnen Besitzers ausnahmslos an den Gemeindevorstand zu richten. Es entscheidet darüber der Gemeinderat. Gefüge von einzelnen Besitzern an die Königliche Amtshauptmannschaft müssen unberücksichtigt bleiben.

4. Die Ablieferung des Strohes kann bis auf weiteres an das Proviantamt Königsbrück und zwar entweder mit der Eisenbahn nach Königsbrück - Stadt, - nicht Königsbrück - Ost, - oder mit Geschirr nach Proviantamt Steinborn, oder auch, und zwar mit der Eisenbahn oder mit Geschirr an das Proviantamt Bautzen erfolgen. Anfuhr mit Geschirr ist besonders erwünscht und wird bekanntlich von der Heeresverwaltung gut bezahlt soweit das Proviantamt weiter als die nächste Eisenbahnstation entfernt liegt.

5. Der Preis für das Stroh beträgt für die Tonne Flageldeutschstroh 90 Mark und Maschinendruschstroh 80 Mark. Ausdrücklich wird bemerkt, das für Stroh, das nicht mindestens mittlerer Art und Güte ist, ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen ist.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen diesem Preise insgesamt höchstens 7,50 M. für die Tonne Stroh in Drahtgepreßten Ballen oder 9 M. für die Tonne anderes Stroh zugeschlagen werden.

Für Stroh, das der Händler unmittelbar an den Verbraucher in einzelnen Mengen von nicht mehr als 30 Zentnern täglich liefert, darf außerdem ein besonderer Kleinhandelszuschlag erhoben werden, dessen Höhe 0,90 Mark für den Zentner nicht übersteigen darf.

6. Jeder Besitzer bleibt verpflichtet, die bei ihm sichergestellte Strohmenge an eines der angegebenen Proviantämter bis zum 15. September bez. bis zum 15. November zu liefern, auch wenn etwa der Gemeindevorstand das Stroh nicht abruft und verladen läßt.

Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Verkauf an Privatpersonen nur gegen Strohbezugschein und nur nach Ablieferung der gesamten für das Heer sichergestellten Strohmenge zulässig ist.

7. Wer das sichergestellte Stroh nicht pünktlich abliefern, oder sonst den erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund von § 16 der Verordnung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juli 1918, Reichsgesetzblatt Seite 475 in Verbindung mit § 18 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1918, Sächsische Staatszeitung Nr. 164 vom 17. Juli 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied ob sie ihm tatsächlich gehören oder nicht.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

In den Geschäften der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung wird in dieser Woche auf Abschnitt XI der Landesfettkarte

#### $\frac{1}{16}$ Pfund Butter

abgegeben

Pulsnitz, am 25. Juli 1918.

Der Stadtrat.

#### Bekanntmachung.

Die diesjährige Obstnutzung der Stadt Pulsnitz soll auf Grund schriftlicher Angebote unter Berücksichtigung der erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 17. Juli 1918, verpachtet werden. Angebote sind postfrei bis

Montag, den 29. Juli 1918

abends 6 Uhr an den unterzeichneten Stadtrat einzureichen.

Die Auswahl unter den Bietern und die Ablehnung aller Angebote bleiben vorbehalten. Nähere Bedingungen können in der Ratskanzlei eingesehen werden.

Pulsnitz, am 25. Juli 1918.

Der Stadtrat.

#### Die Mindestforderungen der Entente.

Von unserem Berliner Vertreter.

Wer heute noch dem Glauben anhängt, daß dieser Krieg einmal durch Worte beendet werden kann, wird jeden Tag eine neue Enttäuschung erleben. Der deutsche Reichskanzler hat schon das richtige Gefühl und Verständnis für die Lage der Dinge und die Ansichten der Entente gehabt, wenn er erklärte, daß nicht mehr gesprochen, sondern gehandelt werden müsse. Leider ist trotzdem aber in Deutschland noch wiederholt und viel gesprochen worden, was uns

dem Frieden auch nicht einen Schritt näher gebracht hat. Allein unser Schwert, das die Aufgabe hat, unsere Feinde von ihrem Siegeswahn zu heilen, wird die Zeit schaffen, da man auf der Seite der Entente freiwillig um Verhandlung und dann wahrscheinlich um ... Verständigung bittet. Balfour hat sich zu der Rede des Kanzlers geäußert: Er predigte den Vernichtungswillen in aller Reinkultur. Auch die Preisgabe Belgiens kann keinen Gegner bekehren. Jetzt hat, wie Havas meldet, der belgische Ministerpräsident Cooremans, dem man immer noch einen klaren Blick nachsagte und von dem man annahm, daß er nicht in den Fußtapfen seines verbissenen Vorgängers wandeln werde, jetzt hat dieser von den Vlamingen schon bedinglich begriffene Ministerpräsident, der aus seiner Liebe zu Frankreich kein Hehl machte, sich auf-

geschwungen zu einer Rede, die sich mit Belgien und insollgedessen mit den deutschen Zielen in Belgien und mit der Rede des Grafen Hertlings beschäftigte. In Belgien, England, Frankreich feiert man jetzt wie im Vereinigten Amerika in letzter Zeit jede Woche ein neues Fest und hierbei treten die Maulhelden auf, wenden sich mit Watjos an die Masse und „begeistern“ sie. Um aber ein Volk, das müde des Krieges ist, begeistern zu können, muß schon viel gelogen oder eine gehörige Dosis Frechheit und Unverschämtheit aufgebracht werden. Cooremans besitzt sie. „Belgien könne keinen anderen Frieden annehmen als einen Frieden der Ehre und des Rechts und es wolle die unerschämte, kürzlich im Reichstage aufgestellte Formel zurück, die aus Belgien ein Kaufsland in der Hand eines Schuldners machen wolle.“